

Die gerichtliche
Erwachsenen-Vertretung

Inhaltsverzeichnis

Was ist die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung?	Seite 3
Wer sind wir?	Seite 4
Was bieten wir an?	Seite 5
Wie kommt es zu einer gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung?	Seite 6
Was ist ein Genehmigungs-Vorbehalt?	Seite 8
Was muss die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung tun?	Seite 9
Wann endet die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung?	Seite 10
Was kostet eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung?	Seite 10
Bis jetzt hat es Sachwalterinnen und Sachwalter gegeben. Wie geht es jetzt mit dem neuen Gesetz weiter?	Seite 12
Weitere Informationen und Kontakt	Seite 13
Wörterbuch	Seite 14

Dieser Text ist in leicht verständlicher Sprache geschrieben.
Leicht zu lesen. Leicht zu verstehen.

In diesem Text sind einige Wörter unterstrichen.
Diese Wörter werden
in einem eigenen Wörterbuch-Teil erklärt.
Sie finden den Wörterbuch-Teil auf Seite 14.

Impressum

Herausgeber: Dr. Peter Schlaffer, VertretungsNetz –
Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
1030 Wien, Ungargasse 66/2/3. OG, Telefon 01/330 46 00
verein@vertretungsnetz.at · www.vertretungsnetz.at
Vereinsitz: Wien, ZVR: 409593435. Wien, März 2019
LL-Text: capito Graz, Heinrichstraße 145, 8010 Graz · www.capito.eu

Was ist die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung?

Manche erwachsene Menschen können nicht alle ihre Angelegenheiten selbst erledigen. Zum Beispiel Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung oder Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Wenn diese Menschen ohne Unterstützung alle wichtigen Entscheidungen alleine treffen, kann es Nachteile für sie selbst geben.

In diesem Fall kann es Unterstützung geben durch eine Erwachsenen-Vertretung.

Ein Gericht kann diese Vertretung nur dann bestimmen,

- wenn die betroffene Person keine Vorsorge-Vollmacht hat,
- wenn die betroffene Person die Vertretung nicht selbst wählen **kann**,
- wenn die betroffene Person keine Unterstützung durch Angehörige oder Freunde hat,
- oder wenn die Lebensumstände der betroffenen Person sehr schwierig sind.

Eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung heißt aber nicht, dass die betroffene Person nichts mehr entscheiden kann.

Es muss auch weiterhin Unterstützung geben, damit die betroffene Person möglichst viel selbst entscheiden kann.

Das Gericht kann festlegen, dass die Erwachsenen-Vertretung **nur bestimmte** Angelegenheiten übernehmen darf.

Das Gericht kann auch eine Erwachsenen-Vertretung für nur **eine** bestimmte Angelegenheit bestimmen. Die Erwachsenen-Vertretung arbeitet immer nur so lange, bis diese Angelegenheit erledigt ist.

Wer sind wir?

Der Verein **VertretungsNetz** setzt sich für die grundlegenden Rechte von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Menschen mit Lernschwierigkeiten ein.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen betroffene Personen und ihre Angehörigen.

Wir beraten und unterstützen:

- bei Fragen zur Erwachsenen-Vertretung
- und auch, wenn ein Mensch **zwangsweise** in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.
- und auch, wenn ein Mensch in seiner Freiheit beschränkt wird.
zum Beispiel
 - in einem Krankenhaus,
 - in einem Pflegeheim,
 - in einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche
 - oder in einer Einrichtung für Menschen mit Beeinträchtigungen.

VertretungsNetz gibt es in allen österreichischen Bundesländern außer in Vorarlberg.

VertretungsNetz gehört zu keiner Partei und arbeitet zum Wohl von allen Menschen in Österreich.

VertretungsNetz arbeitet im Auftrag des Justiz-Ministeriums.

Was bieten wir an?

Wir beraten Menschen,
die eine Erwachsenen-Vertretung brauchen
und die Angehörigen dieser Menschen.

Wir machen Schulungen für Menschen,
die die Erwachsenen-Vertretung
für eine nahestehende Person machen wollen
oder schon machen.

Außerdem machen wir die
gerichtliche Erwachsenen-Vertretung für Menschen,
die nicht alles alleine entscheiden können.

Das Gericht bestimmt,
in **welchen** Angelegenheiten
wir diese Menschen vertreten.

Zum Beispiel

- bei Erledigungen bei einer Behörde,
- beim Abschluss von Verträgen,
- bei Geld-Angelegenheiten
- oder wenn es um eine passende Wohnung geht.

Es ist wichtig,
dass Menschen so viel wie möglich
selbst bestimmen können.

Deshalb muss VertretungsNetz abklären,
ob es noch eine andere Möglichkeit
für die betroffenen Menschen gibt.

Das müssen wir immer machen,
bevor eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung beginnt.

Im Erwachsenenschutz-Recht gibt es noch 3 Möglichkeiten einer Vertretung:

- die Vorsorge-Vollmacht
- die gewählte Erwachsenen-Vertretung
- die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung

Mit einer guten Unterstützung durch Familie oder Freunde oder andere Hilfen muss es **gar keine** rechtliche Vertretung geben.

Wie kommt es zu einer gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung?

1. VertretungsNetz macht ein sogenanntes „Clearing“. Clearing spricht man so aus: Kliering.

Dabei stellen wir fest, in welcher Lebens-Situation die betroffene Person ist:

- Welche Angelegenheiten kann diese Person nicht alleine erledigen?
- Wo braucht sie Unterstützung, damit sie möglichst selbst entscheiden kann, was sie will?
- Gibt es im Umfeld der betroffenen Person andere Unterstützungs-Möglichkeiten? Zum Beispiel durch die Familie oder Freunde. Oder durch Behörden oder Vereine?

Wir wollen bei dem Clearing herausfinden, ob eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung wirklich die einzige Möglichkeit ist.

Wir wollen eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung möglichst **vermeiden**.

2. Das Gericht bekommt einen Bericht,
was bei dem Clearing herausgekommen ist.
Danach entscheidet das Gericht,
ob das Verfahren über die
gerichtliche Erwachsenen-Vertretung weitergeht
oder ob keine Vertretung nötig ist.

Wenn das Verfahren weitergeht,
ladet das Gericht die betroffene Person
zu einer **ersten Anhörung**.
Bei dem Verfahren bekommt die betroffene Person
einen **Rechtsbeistand**.
Das ist eine Person,
die sich mit den Gesetzen gut auskennt
und die Interessen der betroffenen Person vertritt.

In dringenden Fällen bestimmt das Gericht
eine einstweilige Erwachsenen-Vertretung.
Die einstweilige Erwachsenen-Vertretung
unterstützt die betroffene Person
nur für die Dauer des Verfahrens.

Das Gericht kann auch einen Bericht
von einer Ärztin oder einem Arzt fordern.
In diesem Bericht muss stehen,
ob die betroffene Person
bei wichtigen Entscheidungen Unterstützung braucht.

So einen Bericht kann auch
die betroffene Person oder ihre Vertretung verlangen.

3. Das Gericht prüft dann alle Informationen.
Das Gericht kann eine
Gerichts-Verhandlung einberufen.
Dort beraten alle beteiligten Personen,
welche Lösung für die betroffene Person am besten ist.
So eine Gerichts-Verhandlung kann auch
die betroffene Person oder ihre Vertretung verlangen.

Das Verfahren endet,
wenn das Gericht eine Entscheidung trifft.
So eine Entscheidung nennt man **Beschluss**.

In diesem Beschluss steht,
ob die betroffene Person
eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung braucht.
In dem Beschluss steht auch,
welche Entscheidungen die Erwachsenen-Vertretung
für die betroffene Person treffen darf.

Eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung
kann es nur für aktuelle Angelegenheiten geben.
Im Beschluss muss genau stehen,
um welche Angelegenheiten es genau geht.

Was ist ein Genehmigungs-Vorbehalt?

Auch wenn ein Mensch eine
gerichtliche Erwachsenen-Vertretung hat,
darf sie oder er grundsätzlich **Rechtsgeschäfte** abschließen.
Zum Beispiel Verträge abschließen.

Aber manchmal schaden sich Personen immer wieder,
weil sie falsche Entscheidungen treffen.
Dann kann das Gericht bestimmen,
dass bei Rechtsgeschäften **ausnahmsweise**
die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung zustimmen muss.

Aber dafür muss es eindeutig klar sein,
dass wirklich ein Schaden droht.
Außerdem muss der Schaden
für die betroffene Person sehr groß sein.

Wenn die Erwachsenen-Vertretung nicht zustimmt,
sind die Handlungen der betroffenen Person **nicht gültig**.

Das Gericht muss aber ganz genau sagen,
bei welchen Handlungen
die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung zustimmen muss.

Was muss die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung tun?

Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung muss die betroffene Person mindestens 1 Mal im Monat **persönlich** treffen.

Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung muss die betroffene Person rechtzeitig informieren, wenn sie eine Entscheidung treffen will. Die betroffene Person muss ihre Meinung dazu sagen können. Die Erwachsenen-Vertretung muss diese Meinung normalerweise berücksichtigen.

Mindestens 1 Mal im Jahr muss die Erwachsenen-Vertretung einen Bericht für das Gericht schreiben.

In dem Bericht muss stehen, wie oft die Erwachsenen-Vertretung die betroffene Person getroffen hat. In dem Bericht muss auch stehen, was bei diesen Treffen geschieht und wie es der betroffenen Person geht.

Außerdem muss die Erwachsenen-Vertretung in den Bericht schreiben, was sie als Vertretung genau getan hat. Daran kann das Gericht erkennen, in welchen Angelegenheiten die Erwachsenen-Vertretung noch nötig ist.

Wenn die Erwachsenen-Vertretung auch für das Geld der betroffenen Person verantwortlich ist, muss sie eine **Rechnung** über die Geld-Angelegenheiten schreiben.

Wenn es besonders wichtige Entscheidungen gibt, muss das Gericht zustimmen. Zum Beispiel, wenn ein Grundstück verkauft wird, das der betroffenen Person gehört. Oder wenn die betroffene Person in ein Pflegeheim umziehen soll.

Wann endet die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung?

- Wenn das Gericht sie beendet.
Zum Beispiel,
wenn eine Angelegenheit erledigt ist
oder es die Voraussetzungen
für die Erwachsenen-Vertretung nicht mehr gibt.
- Automatisch nach 3 Jahren.
Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung
kann danach aber erneuert werden.
Es muss in dem Fall wieder
ein Gerichts-Verfahren geben.
- Wenn die betroffene Person stirbt.

Was kostet eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung?

Wenn jemand eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung macht, kann er Geld dafür bekommen. Das nennt man **Entschädigung**.

Außerdem gibt es einen Ersatz für Kosten, die die Erwachsenen-Vertretung übernimmt. Zum Beispiel Fahrtkosten, Telefonkosten oder Postgebühren.

Die Erwachsenen-Vertretung muss bei Gericht einen Antrag stellen, wenn sie eine Entschädigung will.

Wie viel Geld die Erwachsenen-Vertretung bekommt, hängt davon ab, wie viel Geld die betroffene Person hat. Normalerweise bekommt sie 5 Prozent von dem Geld, das die betroffene Person im Jahr hat.

Wenn die betroffene Person Geld bekommt,
weil sie eine Beeinträchtigung hat,
zählt das **nicht** dazu.
Zum Beispiel Pflegegeld,
Familienbeihilfe oder Wohnbeihilfe.

Beispiel:

Die betroffene Person bekommt 10.000 Euro im Jahr
ohne Pflegegeld, Familienbeihilfe oder Wohnbeihilfe.
Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung
kann 5 Prozent bekommen.
Das sind 500 Euro im Jahr.

Wenn die betroffene Person mehr als 15.000 Euro besitzt,
kann die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung
2 Prozent von dem Mehr-Betrag bekommen.

Beispiel:

Die betroffene Person
hat ein Vermögen von 50.000 Euro.
Ab 15.000 Euro bekommt
die Erwachsenen-Vertretung 2 Prozent.

Die betroffene Person besitzt also
um 35.000 Euro mehr als 15.000 Euro.
Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung
kann 2 Prozent von den 35.000 Euro bekommen.
Das sind 700 Euro im Jahr.

Wie viel Geld genau die
gerichtliche Erwachsenen-Vertretung bekommt,
entscheidet das Gericht.
Dafür gibt es fixe Regeln.

Bis jetzt hat es Sachwalterinnen und Sachwalter gegeben. Wie geht es jetzt mit dem neuen Gesetz weiter?

Alle Sachwalterschaften werden **automatisch**
gerichtliche Erwachsenen-Vertretungen.
Sachwalterinnen und Sachwalter werden
gerichtliche Erwachsenen-Vertreterinnen
und Erwachsenen-Vertreter.

Am 1. Jänner 2024 enden alle Sachwalterschaften,
wenn es kein neues gerichtliches Verfahren gibt.

Für alle Menschen, die vor dem 1. Juli 2018
eine Sachwalterschaft gehabt haben,
gibt es bis 30. Juni 2019
einen gesetzlichen Genehmigungs-Vorbehalt.

Betroffene Personen können
jederzeit einen Antrag stellen,
dass das Gericht die
gerichtliche Erwachsenen-Vertretung oder
den Genehmigungs-Vorbehalt **beendet**.

Betroffene Personen können unter Umständen
auch eine andere Art der Vertretung bekommen:
eine gewählte Erwachsenen-Vertretung oder
eine gesetzliche Erwachsenen-Vertretung.

Wir beraten Sie dazu gerne.

Weitere Informationen und Kontakt

Genauere Informationen und Kontakt-Möglichkeiten
finden Sie auf unserer Internet-Seite:

www.vertretungsnetz.at

Wörterbuch

Genehmigungs-Vorbehalt

Manchmal schaden sich Personen immer wieder,
weil sie falsche Entscheidungen treffen.

Dann kann das Gericht
bei der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung bestimmen,
dass die Erwachsenen-Vertretung
bei Entscheidungen zustimmen muss.
Das nennt man **Genehmigungs-Vorbehalt**.

Das Gericht muss aber ganz genau prüfen,
ob das unbedingt notwendig ist.
Wenn es nicht mehr notwendig ist,
muss das Gericht diese Anordnung wieder aufheben.

Justiz-Ministerium

Ein Ministerium ist eine Behörde.
Eine Behörde ist ein großes Büro des Staates.
Behörden sind dafür zuständig,
dass bestimmte Aufgaben des Staates
für die Bürgerinnen und Bürger erledigt werden.

Es gibt verschiedene Ministerien,
die sich um ganz bestimmte Aufgaben kümmern.
Das Justiz-Ministerium ist für Gesetze
und die Rechte der Menschen zuständig.

psychische Beeinträchtigung

Bei einer psychischen Beeinträchtigung haben Personen Probleme mit ihren Gefühlen. Diese Personen sind zum Beispiel oft sehr traurig oder haben oft große Angst.

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erleben Situationen anders und verhalten sich oft anders als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung. Zum Beispiel fühlen, denken und handeln Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oft anders als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.

Vorsorge-Vollmacht

Eine Vorsorge-Vollmacht kann man machen, wenn man noch selbst entscheiden kann. In der Vorsorge-Vollmacht steht, wer die Vertretung sein soll, falls man irgendwann nicht mehr selbst entscheiden kann.

Man kann eine Vorsorge-Vollmacht auch nur für bestimmte Angelegenheiten machen. Zum Beispiel für den Kauf und Verkauf von Häusern oder Wohnungen.

